

RS Vwgh 2001/3/21 98/10/0376

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

Rechtssatz

Die Frage, wem in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung (und - gegebenenfalls - Antragslegitimation) zukommt, ist nicht anhand von § 8 AVG allein zu lösen. Vielmehr gewinnen die Begriffe "Rechtsanspruch" und "rechtliches Interesse" erst durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, wonach allein die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann (vgl. hierzu die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I (2. Auflage), § 8 AVG E 31, 32 referierte hg Rechtsprechung).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete DiversesParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998100376.X07

Im RIS seit

22.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at